

## **Satzung Freunde für Sambhali (Indien) e. V.**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde für Sambhali (Indien)“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Sambhali Trust in Jodhpur, Indien.
2. Der Verein wird mittel- und langfristig konkrete Projekte des Sambhali Trust finanziell unterstützen, die einer verbesserten Situation unterprivilegierter Kinder und Frauen dienen.

Hierzu zählen beispielsweise

- Unterstützung von Internaten, in denen Kindern aus ländlichen Gebieten der Besuch von weiterführenden Schulen ermöglicht wird;
- Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten in ländlichen Gebieten, die Kinder auf eine Grundbildung vorbereiten oder ihnen eine Grundbildung geben sollen;
- Durchführung von Schulung bei Kindern und jungen Frauen zur Erlangung von Grundkenntnissen in der Landessprache, Englisch, Mathematik;
- Durchführung von Schulung bei Kindern und jungen Frauen zur Entwicklung von methodologischen und sozialen Kompetenzen, wie Computerschulungen, Teamentwicklung, Mediation, pädagogische Fortbildungen etc.;

- Durchführung von Kursen mit Kindern und jungen Frauen, die Selbstvertrauen und Eigenverantwortung stärken;
  - Unterstützung von Projekten, die durch Förderung von Einkommen schaffenden Maßnahmen benachteiligten Frauen helfen, wirtschaftlich selbständig zu werden, wie z. B. Nähgruppen, Sparvereine, Microfinance-Projekte etc.
3. Wichtige Maßnahmen für den Verein innerhalb Deutschlands sind
- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Partnerorganisation vor Ort, Sambhali Trust, Jodhpur, Indien;
  - durch Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, Freiwillige, die ehrenamtlich im Sambhali Trust arbeiten werden, zu gewinnen und durch Informationen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem - auch per E-Mail - Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich - auch per E-Mail - gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
9. Der Vorstand kann auf Antrag im Voraus entscheiden, Kostenerstattung für solche Kosten vorzunehmen, die bei Aktionen für den Vereinszweck entstanden sind.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Beschlussfassung des Vorstands
  - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung kann auch

fernmündlich oder per Videokonferenz erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
9. Mitglieder können zur Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Der Vertreter muss Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied kann maximal 3 andere Mitglieder vertreten.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts der eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung oder/und Entwicklungszusammenarbeit.
3. Für die Abwicklung des Vereins ist der letzte Vorstand zuständig. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 6. Januar 2013 verabschiedet.

Frankfurt, 6. Januar 2013